

CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität der Versicherer und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme der Offerte / dem Antrag wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich der Offerte / dem Antrag.

Wer sind die Versicherer?

- 1 Für die Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit statutarischem Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, nachfolgend die Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
- 2 Für die Rechtsschutzversicherung die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit statutarischem Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, nachfolgend die Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
- 3 Für die Assistancedienstleistungen die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, nachfolgend die Gesellschaft genannt.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die Gesellschaft die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt der Gesellschaft ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag - wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. - hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Gesellschaft alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Gesellschaft einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Gesellschaft die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist der Gesellschaft unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Offerte / dem Antrag bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die Gesellschaft bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Gesellschaft eintrifft.

Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;

- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Gesellschaft;
- wenn die Gesellschaft die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintreffen;
- wenn die Gesellschaft die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Besondere Bedingungen (BB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

Jährliches Kündigungsrecht

Der Vertrag kann, unabhängig von der vereinbarten Versicherungsdauer, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende einer jeden Versicherungsperiode gekündigt werden.

Zusatzbedingungen (ZB) Gebäudeversicherung

Ausgabe 03.2015

Besondere Sachen und Kosten Gebäudeversicherung

Gegenstand der Versicherung

1. Versicherte Sachen und Kosten

Sofern in der Police aufgeführt, sind als Folge eines gedeckten Schadens besondere Sachen und Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert. Als besondere Sachen und Kosten gelten:

 - 1.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten;
 - 1.2 Bewegungs- und Schutzkosten;
 - 1.3 Gebäudebeschädigung;
 - 1.4 Kosten für die Dekontamination von Erdreich und von Löschwasser

Versichert sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination durch einen nachweislich durch diesen Vertrag gedeckten Schadenfall aufwenden muss, um

 - 1.4.1 kontaminiertes Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und kontaminiertes Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - 1.4.2 das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - 1.4.3 anschliessend den Zustand des Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalles wieder herzustellen;
 - 1.4.4 Die Aufwendungen gemäss Art. 1.4.1 - 1.4.3 werden nur ersetzt, sofern die öffentlich-rechtlichen Verfügungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor dem Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind;
 - innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen sind;
 und die Kosten nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag entschädigt werden;
 - 1.5 Kosten für Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser und Bewachung;
 - 1.6 Lecksuch-, Freilegungs- und Reparaturkosten;
 - 1.7 Nachsteuerung von Gebäuden;
 - 1.8 Personaleffekten des für den Unterhalt und die Reinigung zuständigen Personals;
 - 1.9 Schlossänderungskosten;
 - 1.10 Wiederherstellungskosten von Verwaltungsunterlagen, die das versicherte Gebäude betreffen und sich in diesem befinden;
 - 1.11 Präventive Sofortmassnahmen.
2. Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

 - 2.1 bei Aufräumungs- und Entsorgungskosten:

Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind;
 - 2.2 bei Lecksuch-, Freilegungs- und Reparaturkosten:

Kosten für das Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen.
- tungskosten aufgewendete Betrag. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen;
- 3.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Gebäuden und Sachen, die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
 - 3.3 Gebäudebeschädigung

Die effektiv entstandenen Reparaturkosten, wenn bei einem versicherten Einbruchdiebstahl oder einem nachgewiesenen Versuch dazu das Gebäude beschädigt wurde;
 - 3.4 Kosten für die Dekontamination von Erdreich und von Löschwasser

Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre;
 - 3.5 Kosten für Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser und Bewachung

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen. Die Bewachungskosten werden längstens bis zur Realisierung der Notmassnahmen (Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser) bezahlt;
 - 3.6 Lecksuch-, Freilegungs- und Reparaturkosten

Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten), Freilegen und Reparieren undichter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten gas- oder flüssigkeitsführenden Leitungen (inkl. daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten), auch ausserhalb von Gebäuden, soweit sie zum versicherten Gebäude gehören, den baulichen Anlagen oder den als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen oder für welche der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist.

Mitversichert sind die damit zusammenhängenden Kosten für:

 - die Lecksuche, soweit diese zum Auffinden des Lecks erforderlich sind und dadurch die Freilegungskosten reduziert werden (z.B. durch Leckortungsgeräte) sowie die Kosten der Reparatur im Bereich der Leckstelle;
 - die provisorische Versorgung der versicherten Gebäude im Zusammenhang mit undichten gas- oder flüssigkeitsführenden Leitungen sowie eingefrorenen Leitungen.

Dienen die Leitungen mehreren Gebäuden oder Betrieben, werden die Kosten nur anteilmässig vergütet;
 - 3.7 Nachsteuerung von Gebäuden

Die Versicherung erstreckt sich auf die nach Eintritt eines Schadenfalles eintretende Teuerung auf dem per Schadentag berechneten Ersatzwert von Gebäuden. Als Teuerung gilt die Erhöhung der Baukosten gemäss dem der Police zugrundeliegende Baukostenindex während längstens 24 Monaten zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem Wiederaufbau. Vergütet werden in jedem Fall nur die aufgewendeten Kosten;
 - 3.8 Personaleffekten des für den Unterhalt und die Reinigung zuständigen Personals

Den Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet;

Versicherungsfall

3. Berechnung der Entschädigung

Für die Berechnung der Entschädigung von Kosten sind massgebend:

 - 3.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Der für die Aufräumung von Überresten versicherter Gebäude und Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie der für Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernich-

3.9 Schlossänderungskosten

Die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln oder Schlössern sowie die Umprogrammierung der Zutrittskontrollsysteme (Badge) an den versicherten Gebäuden, wenn bei einem versicherten Einbruchdiebstahl oder einer versicherten Beraubung Schlüssel entwendet worden sind, welche zu dem in der Police aufgeführten Gebäude gehören;

3.10 Wiederherstellungskosten von Verwaltungsunterlagen, die das versicherte Gebäude betreffen und sich in diesem befinden

Der für die Wiederherstellung von Verwaltungsunterlagen, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Datenträgern und dergleichen sowie von Plänen und Zeichnungen aufgewendete Betrag, sofern diese binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses vorgenommen wird;

3.11 Präventive Sofortmassnahmen

Versichert sind die Kosten für angemessene und geeignete Sofortmassnahmen an den versicherten Standorten zur Verhütung oder Verminderung von unmittelbar bevorstehenden Schäden an versicherten Sachen auf Grund von Elementarereignissen. Pro Kalenderjahr ist diese Deckung limitiert auf CHF 10'000.-. Es wird kein Selbstbehalt angerechnet.

Allgemeine Bestimmungen

4. Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB).

Zusatzbedingungen (ZB) Gebäudeversicherung

Ausgabe 03.2015

Stockwerkeigentum

Gegenstand der Versicherung

1. Versicherte Sachen und Kosten
Das in dieser Police bezeichnete Gebäude wird durch die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer in einem einheitlichen Vertrag versichert.

Versicherungsfall

2. Verjährung und Verwirkung
Für diese Versicherung gelten, solange die Voraussetzung der gemeinsamen Versicherung gegeben ist, folgende Sonderbestimmungen:
 - 2.1 Hat ein Stockwerkeigentümer den Entschädigungsanspruch auf Grund einer Bestimmung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag oder nach Artikel D0.13 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung, verwirkt, so bleibt die Gesellschaft den übrigen Stockwerkeigentümern für ihre Anteile zur Entschädigung verpflichtet. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles ist der Stockwerkeigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, verpflichtet, der Gesellschaft diesen Entschädigungsbetrag zu erstatten. Das Regressrecht gemäss Artikel 72 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag bleibt vorbehalten.
 - 2.2 Die übrigen Stockwerkeigentümer können verlangen, dass die Gesellschaft ihnen im Rahmen des Betrages der verwirkten Entschädigung - auch hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Stockwerkeigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat - Ersatz leistet, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Stockwerkeigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, der Gesellschaft diese Mehraufwendung zu erstatten. Die Entschädigungspflicht der Gesellschaft gegenüber den übrigen Stockwerkeigentümern besteht aber nur dann, wenn der Pfandgläubiger, dem der Stockwerkeigentümer - dessen Anspruch verwirkt ist - seinen Anteil verpfändet hat, dieser Regelung zustimmt. Im Falle seiner Zustimmung werden die Stockwerkeigentümer durch die Gesellschaft nur entschädigt, wenn sie aus dem Vermögen des Stockwerkeigentümers, der seinen Anspruch verwirkt hat, nicht gedeckt werden.
 - 2.3 Die Bestimmungen über die Sicherung des Realkredites gemäss Artikel D0.12 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung, sind auf den verpfändeten Anteil des Stockwerkeigentümers, der seinen Anspruch verwirkt hat, analog anwendbar. Wird Entschädigung hierfür an den Realgläubiger geleistet, so entfällt die Verpflichtung der Gesellschaft nach Artikel 2.2.

Allgemeine Bestimmungen

3. Ergänzende vertragliche Grundlage
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB).

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2017

A Gemeinsame Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

A1	Beginn des Vertrages
A2	Dauer des Vertrages
A3	Handänderung
A4	Prämien
A5	Änderung der Prämien und Selbstbehalte
A6	Versicherungsfall/Verhalten im Schadenfall
A7	Kündigung im Schadenfall
A8	Verjährung
A9	Sanktionen/Embargos
A10	Begriffe
A11	Gerichtsstand
A12	Anwendbares Recht
A13	Datenschutz
A14	Mitteilungen

A1 Beginn des Vertrages

- A1.1 Die Versicherung beginnt mit dem Datum, das in der Police bzw. in einer allfälligen Deckungszusage aufgeführt ist.
- A1.2 Ist die Deckungszusage nur eine vorläufige, so hat die Gesellschaft das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes bleibt der Gesellschaft geschuldet.

A2 Dauer des Vertrages

- A2.1 Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum.
- A2.2 Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- A2.3 Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

A3 Handänderung

- A3.1 Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.
- A3.2 Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- A3.3 Die Gesellschaft kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.
- A3.4 Ist mit der Handänderung eine Gefahrserhöhung verbunden, so gelten die Art. 28-32 VVG sinngemäss.

A4 Prämien

- A4.1 Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsperiode festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Eidgenössische Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

- A4.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe der Versicherungsperiode fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von Art. A4.3 der AB hiernach bloss als gestundet.
- A4.3 Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der Versicherungsperiode aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen der versicherten Sparten über die Prämienabrechnung bleiben vorbehalten.
- A4.4 Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,
- A4.4.1 wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
- A4.4.2 wenn die Gesellschaft zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.
- A4.5 Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten (inkl. Eidgenössische Stempelabgabe) verursacht werden oder eintreten.
- A4.6 Zusätzlich zur Prämie hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die Eidgenössische Stempelabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird vom Bund festgelegt. Für die Berechnung der Stempelabgabe wird von dem zum Zeitpunkt der Prämienrechnung gültigen Abgabesatz ausgegangen.

A5 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

- A5.1 Die Gesellschaft kann die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte von der folgenden Versicherungsperiode an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt zu geben.
- A5.2 Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf der Versicherungsperiode. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tage der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintreffen.
- A5.3 Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (z.B. in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.
- A5.4 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.

A6 Versicherungsfall/Verhalten im Schadenfall

- A6.1 Sparten Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung, Assistance
- Steht ein Schadenfall unmittelbar bevor oder ist er eingetreten, hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte die Gesellschaft sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:
- 24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz **0800 22 33 44**
 24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11
 Telefax +41 58 358 40 40
 Geschäftsstelle gemäss Police
 E-Mail schadenservice@allianz.ch
 Internet www.allianz.ch

A6.2 Sparte CAP Rechtsschutzversicherung

Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss der Versicherte die CAP sofort schriftlich benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.

Telefonzentrale für Anrufe	+41 58 358 09 00
Telefax	+41 58 358 09 01
Geschäftsstelle	gemäss Police
E-Mail	contact@cap.ch
Internet	www.cap.ch

A6.3 Die Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der versicherten Sparten.

A6.4 Verletzt ein Versicherter im Übrigen schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten, können die Leistungen in dem Ausmass gekürzt oder verweigert werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

A7 Kündigung im Schadenfall

A7.1 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

A7.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

A7.3 Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

A9 Sanktionen / Embargos

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

A10 Begriffe

A10.1 Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

A11 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnt der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder liegt dort das versicherte Interesse, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A12 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bzw. des liechtensteinischen VersVG.

Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen dieses Rechts vor.

A13 Datenschutz

Die Gesellschaft ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufheben der Versicherung mitzuteilen.

A14 Mitteilungen

A14.1 Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der Geschäftsstelle zuzustellen, welche in der Police aufgeführt ist oder dem Versicherungsnehmer sonst als zuständig bekannt gegeben worden ist, oder dem Hauptsitz der Gesellschaft.

A14.2 Die Mitteilungen der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten erfolgen rechtsgültig an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse.

Allgemeine Bedingungen (AB) Assistance

Ausgabe 03.2015

B Assistance und Sperrservice

Die Leistungen werden durch die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen erbracht. Die AGA wird nachfolgend als Gesellschaft bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung	
B1	Versicherte Sachen, Kosten und Dienstleistungen
B2	Nicht versicherte Sachen, Kosten und Dienstleistungen
Versicherungsumfang	
B3	Nicht versicherte Gefahren und Schäden
B4	Versicherungsort
Versicherungsdauer	
B5	Zeitlicher Geltungsbereich
Allgemeine Bestimmungen	
B6	Meldepflicht
B7	Ergänzende vertragliche Grundlagen

B1 Versicherte Sachen, Kosten und Dienstleistungen

Versichert sind:

B1.1 Assistance:

B1.1.1 24-Stunden Assistance in Notsituationen

Entsteht infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eingetretenen Ereignisses eine Notsituation, bei welcher ohne sofortiges Handeln weiterer Schaden an den im Rahmen von CombiRisk Business versicherten Gebäuden oder Waren, Einrichtungen bzw. Fahrhabe von Landwirtschaftsbetrieben und Dritteigentum entstehen würde, organisiert die Gesellschaft die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen rund um die Uhr.

Die Kosten der Handwerker für die von der Gesellschaft in Auftrag gegebenen Sofortmassnahmen sind bis maximal CHF 1'000.00 versichert.

B1.1.2 Vermittlung geeigneter Handwerker

Die Gesellschaft vermittelt bei Ereignissen, die nicht eine Notsituation gemäss Art. B1.1.1 der AB darstellen, die Telefonnummern von geeigneten Handwerkern, welche im Rahmen des Notfalldienstes zur Verfügung stehen.

B1.2 Sperrservice:

Bei Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen von bei der Gesellschaft registrierten

B1.2.1 Bank-, Post-, Kredit-, Tank- und Kundenkarten, deren Gebühren vom Versicherungsnehmer bezahlt werden, und die in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze ausgestellt sind;

B1.2.2 Mobiltelefonen, die bei einem Schweizer Netzwerkanbieter (Swisscom, Sunrise, etc.) angemeldet sind und die auf den Namen des Versicherungsnehmers lauten;

garantiert die Gesellschaft die sofortige Weiterleitung der Meldung an das zur Sperrung deklarierte Unternehmen oder an die deklarierte Sperradresse unter Vorbehalt deren unmittelbarer Erreichbarkeit.

Müssen Karten ausserhalb des Standorts des Versicherungsnehmers ersetzt werden, so unterstützt die Gesellschaft den Versicherungsnehmer bei der Ersatzbeschaffung.

Die in Rechnung gestellten Sperr-, Ersatzgebühren/-kosten von registrierten Karten (inkl. SIM-Karten) werden von der Gesellschaft zurückerstattet.

B2 Nicht versicherte Sachen, Kosten und Dienstleistungen

Nicht versichert sind:

B2.1 In der Assistance:

B2.2.1 Kosten zur definitiven Schadenbehebung;

B2.2.2 Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind;

B2.2.3 Folgeschäden, aufgrund eines versicherten Ereignisses;

B2.2.4 Garantieleistungen, welche durch die Ausführung der Sofortmassnahmen der vermittelten Handwerker notwendig werden;

B2.2.5 sämtliche Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehen;

B2.2.6 Kosten für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen (z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachen oder für polizeiliche Zwecke).

B2.3 Beim Sperrservice:

B2.3.1 persönlichen Karten und Ausweise der Mitarbeiter des Versicherungsnehmers;

B2.3.2 nicht bei der Gesellschaft registrierte Karten;

B2.3.3 Wiederbeschaffungskosten von Mobiltelefonen.

B2.4 In der Assistance und beim Sperrservice:

B2.4.1 Kosten für getroffene Massnahmen, für welche die Gesellschaft nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

Versicherungsumfang

B3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

B3.1 In der Assistance:

B3.1.1 Alle Ereignisse, die nicht durch eine Notsituation eingetreten sind.

B3.2 Im Sperrservice:

B3.2.1 Vermögensschäden (z.B. durch die missbräuchliche Verwendung von Karten, Fremdtelefonieren etc.), Cash-Guthaben auf Karten sowie Umtriebskosten, welche infolge des Verlustes der Karte oder des Mobiltelefons entstehen;

B3.2.2 Schäden, welche aufgrund von falschen Deklarationen oder verspäteten Mutationsmeldungen entstehen;

B3.2.3 Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der deklarierten Sperradresse entstehen.

B3.3 In der Assistance und beim Sperrservice:

B3.3.1 Schäden, die durch den Versicherungsnehmer oder durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden;

B3.3.2 Schäden, in welchen der Anspruchsberechtigte zumutbare Massnahmen zur Prävention schuldhaft unterlassen hat.

B4 Versicherungsort

B4.1 Assistance:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte und auf die dazugehörenden Areale.

B4.2 Sperrservice:

Die Versicherung ist weltweit gültig.

Versicherungsdauer

B5 Zeitlicher Geltungsbereich

Für den Sperrservice beginnt die Leistungspflicht mit dem erstmaligen Eingang der registrierten Daten bei der Gesellschaft. Die Gesellschaft garantiert ihre Leistungen einen Arbeitstag nach dem Erhalt der Daten.

Allgemeine Bestimmungen

B6 Meldepflicht (und Belege)

- B6.1 Die zu registrierenden Bank-, Post-, Kredit-, Tank- und Kundenkarten sowie Mobiltelefone müssen der Gesellschaft schriftlich mit dem dafür bestimmten Formular gemeldet werden;
- B6.2 Änderungen von registrierten Daten müssen unverzüglich schriftlich der Gesellschaft mitgeteilt werden;
- B6.3 Die versicherten Sperr- und Ersatzgebühren müssen anhand der Originalbelege bei der Gesellschaft geltend gemacht werden.

B7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2019

D6 Gebäudehaftpflicht

Inhaltsverzeichnis

- D6.1 Gegenstand der Versicherung
- D6.2 Versicherte
- D6.3 Mit- und Gesamteigentum
- D6.4 Stockwerkeigentum
- D6.5 Benützung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern
- D6.6 Umweltbeeinträchtigungen
- D6.7 Ausschlüsse
- D6.8 Zeitlicher Geltungsbereich
- D6.9 Leistungen der Gesellschaft
- D6.10 Versicherungssumme und Selbstbehalt
- D6.11 Deckungserweiterungen
- D6.12 Schadenfall
- D6.13 Verschiedene Bestimmungen
- D6.14 Ergänzende vertragliche Grundlagen

D6.1 Gegenstand der Versicherung

- D6.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus den in der Police bezeichneten Gebäuden und Grundstücken wegen
- a) **Personenschäden**, d.h. Tötung, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle;
 - b) **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden;
 - c) **Tierschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Tierschäden sind den Sachschäden gleichgestellt;
- sofern die Schäden mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke in ursächlichem Zusammenhang stehen.
- D6.1.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum der zu den versicherten Gebäuden und Grundstücken gehörenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere
- a) Tanks und tankähnliche Behälter;
 - b) Personen- und Warenaufzüge sowie Rolltreppen;
 - c) Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Fahrradunterstände;
 - d) Kinderspielplätze (mit Geräten, Planschbecken usw.);
 - e) Schwimmhallen und Freiluftbassins, die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen, sowie Biotope, Teiche;
 - f) Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhäuser usw.).
- D6.1.3 Versichert sind ausschliesslich Gebäude und Grundstücke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Nicht versichert sind Standorte ausserhalb dieser beiden Länder.

D6.2 Versicherte

Versicherte sind:

D6.2.1 Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet.

D6.2.2 Arbeitnehmer und Hilfspersonen

Die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen.

Nicht versichert bleiben Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient (wie Subunternehmer).

Versichert bleiben gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.

D6.2.3 Dritte als Grundstückeigentümer

Die Grundstückeigentümer, wenn der Versicherte nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den Bedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die in Art. D6.2.1 erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z.B. Tochtergesellschaften) gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle in den Art. D6.2.1 - D6.2.3 genannten Personen umfasst.

D6.3 Mit- und Gesamteigentum

- D6.3.1 Stehen die versicherten Gebäude sowie Grundstücke oder Teile davon (z.B. Autoeinstellhallen, Strassen, Plätze, Antennen) im Mit- oder Gesamteigentum, so ist die allen Eigentümern daraus erwachsende gesetzliche Haftpflicht versichert.
- D6.3.2 Bei Miteigentum sind Ansprüche aus Schäden von Miteigentümern versichert.
- Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche
- aus demjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Miteigentümers entspricht;
 - aus Schäden am versicherten Gebäude oder Grundstück selbst.
- D6.3.3 Bei Gesamteigentum sind alle Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer von der Versicherung ausgeschlossen.
- D6.3.4 Personen, die mit einem Mit- oder Gesamteigentümer im gemeinsamen Haushalt leben, sind diesem gleichgestellt.

D6.4 Stockwerkeigentum

- D6.4.1 Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (einschliesslich den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen);
 - der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht ausgeschiedenen Gebäudeteilen.
- D6.4.2 Versichert sind Ansprüche
- der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (in teilweiser Abänderung von Art. D6.7.1, Art. D6.7.9 und Art. D6.7.10);
 - eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt;
 - eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber einem anderen Stockwerkeigentümer aus Schäden, deren Ursache in zu Sonderrecht ausgeschiedenen Gebäudeteilen liegt.
- D6.4.3 Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einem einzelnen Stockwerkeigentümer und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Stockwerkeigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.

D6.4.4 Personen, die mit einem Stockwerkeigentümer im gemeinsamen Haushalt leben, sind diesem gleichgestellt.

D6.5 Benützung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern

D6.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (z.B. Rasenmäher) für den Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke:

- für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder vorgeschrieben sind, sofern keine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht;
- ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen innerhalb des versicherten Areals.

D6.5.2 Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

D6.5.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen die Personen durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren,
- der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen und von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

Für den Versicherungsschutz gemäss Art. D6.5.1 lit. b gilt der Ausschluss im Zusammenhang mit einer fehlenden behördlichen Bewilligung nicht.

D6.5.4 Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung von Art. D6.5.3 und in Aufhebung von Art. D6.7 von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche:

- des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist;
- aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen.

D6.5.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

D6.5.6 Fahrräder

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern sowie Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft und Geschwindigkeit, für die gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung keine Versicherungspflicht besteht (z.B. Motorhandwagen, Leicht-Motorfahrräder) soweit es sich um Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke handelt.

D6.6 Umweltbeeinträchtigungen

D6.6.1 Versichert sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert (wie Meldung an zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen).

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

D6.6.2 Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

- die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;

- jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

D6.6.3 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. D6.7 Ansprüche:

- im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder mit andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (wie tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt Art. D6.6.1 Absatz 2;
- im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen;
- aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna;
- im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen, Boden- oder Gewässerbelastungen (Altlasten);
- im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, Abwässern, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für gebäude-eigene Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern dienen.

D6.6.4 Der Versicherte hat dafür zu sorgen, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

D6.7 Ausschlüsse

D6.7.1 Eigenschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden

- des Versicherungsnehmers (vorbehältlich Art. D6.3.2 und Art. D6.4.2);
- welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (wie Versorgerschäden);
- von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

D6.7.2 Krieg / Terrorismus

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Unruhen aller Art und Terrorismus.

D6.7.3 Vergehen oder Verbrechen

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen bzw. dem Versuch dazu verursacht werden.

D6.7.4 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Nicht versichert sind Ansprüche auf Grund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

D6.7.5 Nichterfüllung einer Versicherungspflicht

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

D6.7.6 Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (vorbehältlich Art D6.5) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, sowie von Wasser- und Luftfahrzeugen.

D6.7.7 Umweltbeeinträchtigungen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Art. D6.6.2, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Art. D6.11.1 und Art. D6.6.1 sowie Art. D6.6.3 fallen.

D6.7.8 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer oder seinem Vertreter mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste.

Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden.

D6.7.9 Obhutsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (wie in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen hat oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat. Vorbehalten bleibt Art. D6.4.2.

D6.7.10 Tätigkeitsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (wie Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Vorbehalten bleibt Art. D6.4.2.

Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten; ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind.

D6.7.11 Schäden an Abfall- und Abwasseranlagen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material durch eingebrachte Stoffe verursacht werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

D6.7.12 Nuklearschäden

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinn der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

D6.7.13 Ionisierende Strahlen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Einwirkung von ionisierenden Strahlen.

D6.7.14 Asbest / asbesthaltige Materialien

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien.

D6.7.15 Elektromagnetische Felder

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF).

D6.7.16 Entschädigung mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Straf- oder strafähnlichem Charakter, wie Bussen, "punitive und exemplary damages" und Konventionalstrafen.

D6.7.17 Software und elektronische Daten

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beeinträchtigung von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen), ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern (Hardware).

D6.7.18 Cyber-Ereignis

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Cyber-Ereignissen.

Der Begriff Cyber-Ereignis umfasst:

- jedes Eindringen in das IT-System des Versicherungsnehmers, das dessen unberechtigte Nutzung zur Folge hat;
- den unberechtigten Zugang zum IT-System des Versicherungsnehmers;
- die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung oder Publizierung von elektronischen Daten oder von Software;
- die übermässige Beanspruchung von Ressourcen des IT-Systems des Versicherungsnehmers durch Dritte. Dies schliesst insbesondere eine Denial of Service Attacke wie auch Cryptjacking ein.

Als IT-System gelten sämtliche Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme einschliesslich der hierfür genutzten Hardware, Infrastruktur (wie auch Klima- und Stromversorgungsanlagen), Software oder sonstige Geräte sowie einzelne Komponenten hiervon, die dazu genutzt werden, Daten zu erstellen, auf Daten zuzugreifen, Daten zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übermitteln sowie

Informationstechnologiesysteme zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Produktionsprozesse (wie eingebettete Systeme oder andere industrielle Automations-Systeme).

Der Kontrolle des Versicherungsnehmers unterliegende und von diesem verwaltete IT-Systeme, die sich in seinem Besitz befinden, von ihm lizenziert oder angemietet wurden, sind IT-Systeme des Versicherungsnehmers.

D6.8 Zeitlicher Geltungsbereich

D6.8.1 Versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.

D6.8.2 Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.

D6.8.3 Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. D6.9.3 gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste der Schäden gemäss Art. D6.8.2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

D6.8.4 Für Schäden und Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. D6.9.3, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist bzw. sind.

Soweit Schäden bzw. Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summen-differenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

D6.8.5 Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes) gilt Art. D6.8.4 sinngemäss.

D6.9 Leistungen der Gesellschaft

D6.9.1 Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.

D6.9.2 Die Versicherungssumme gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällige weitere versicherte Kosten zusammen höchstens zweimal vergütet. Innerhalb der vorerwähnten Versicherungssumme stehen allfällige Sublimate ohne anderslautende Regelung pro Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

D6.9.3 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Werkmangel zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

D6.9.4 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss Art. D6.8.2 und Art. D6.8.3 Gültigkeit hatten.

D6.10 Versicherungssumme und Selbstbehalt

D6.10.1 Versicherungssumme

Es gelten die in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen festgelegten Versicherungssummen sowie allfälligen Sublimate.

D6.10.2 Selbstbehalt

- Ein in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen vereinbarter

Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.

- b) Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten, z.B. für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- c) Schadenbearbeitung innerhalb des Selbstbehaltes

Auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird die Bearbeitung von Schadenfällen auch dann übernommen, wenn die versicherten Ansprüche CHF 500.- übersteigen, jedoch innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich jedoch, der Gesellschaft ihre Aufwendungen nach Abzug interner Kosten auf erstes Verlangen hin zurückzuerstatten.

D6.11 Deckungserweiterungen

D6.11.1 Schadenverhütungskosten

- a) Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
- b) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art D6.7 Kosten für:
 - Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
 - die Beseitigung eines gefährlichen Zustands im Sinn von Art. D6.13.2;
 - die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadensursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (wie Sanierungskosten);
 - Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

D6.11.2 Bauherrenhaftpflicht

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit den durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen auch auf Ansprüche aus Schäden, die gegen den Versicherten in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden. Zum gleichen Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammen als einzelnes Bauwerk.
- b) Deckung besteht nur als Bauherr von Bauwerken, bei denen die in der Police erwähnte Bausumme (gemäss Kostenvoranschlag) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung dieses Betrags entfällt der Versicherungsschutz ganz.
- c) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. D6.7 Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben:
 - wenn an Bauwerke Dritter angebaut wird;
 - an Hanglagen mit Gefälle über 50% oder im Seeuferbereich;
 - mit einer Aushubtiefe von über 5 Metern;
 - sofern es Fundations-Pfählungen vorsieht;
 - für welches Baugrubenumschliessungen (wie Spund-, Rühl- und Schlitzwände) vorgenommen werden;
 - wenn ein benachbartes Bauwerk unterfangen und/oder unterfahren wird;
 - für die Sprengarbeiten ausgeführt werden;
 - wenn sich der Grundwasserspiegel oder die unterirdischen Strömungsverhältnisse ändern;ferner Ansprüche aus Schäden
 - die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
 - im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen;
 - im Zusammenhang mit Altlasten.
- d) Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z.B. Bauherrenhaftpflichtversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).
- e) Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein aner-

kannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der SUVA erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten im Erdreich haben die Versicherten bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.

D6.11.3 Personen- und Sachschäden infolge eines Cyber-Ereignisses

- a) Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. 6.7.18 auch Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit einem Cyber-Ereignis gegen einen Versicherten erhoben werden. Die übrigen Vertragsbestimmungen (wie Ausschlüsse) bleiben vorbehalten.

- b) Der Versicherungsnehmer hat angemessene technische Schutzmassnahmen und Verfahren zu verwenden, um Cyber-Ereignisse in seinem bzw. mit seinem IT-System zu verhindern.

Er ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung seines IT-Systems und der IT-Prozesse Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität und Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen und Schutzmassnahmen zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

D6.12 Schadenfall

D6.12.1 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn im Zusammenhang mit einem Ereignis, das unter die Versicherung fallen könnte,

- a) ein Schaden eingetreten ist oder droht,
- b) gegen einen Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden,
- c) ein Straf- oder Verwaltungsverfahren oder polizeiliche Ermittlungen gegen einen Versicherten eingeleitet werden.

Todesfälle sind der Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.

D6.12.2 Schadenbehandlung

Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen, vorbehalten bleibt Art. D6.10.2, lit. c.

Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einreden zurückzuerstatten.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, wie Korrespondenzen, amtliche Verfügungen usw., sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt. Er darf jedoch nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Regressvereinbarungen oder sonstige Vergleiche abschliessen sowie weder eine Haftung noch Forderungen anerkennen. Zudem hat der Versicherte die Gesellschaft auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen.

Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt die Gesellschaft dessen Führung; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Art. D6.9 zu ihren Lasten. Der Versicherte hat der Gesellschaft die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren dem Versicherten einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

Die Gesellschaft anerkennt Schiedsverfahren, sofern sie den Regeln der schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht entsprechen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft vor der Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich zu orientieren und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren zu ermöglichen.

D6.12.3 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Kommt ein Versicherter den in Art. D6.12.2 aufgeführten Verpflichtungen und Verhaltensregeln im Schadenfall nicht nach oder verstösst er anderweitig gegen die Vertragstreue, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht der Gesellschaft in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

D6.12.4 Rückgriff auf den Versicherten

Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

D6.13 Verschiedene Bestimmungen

D6.13.1 Gefahrerhöhung und Gefahrverminderung

- a) Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Gesellschaft sofort schriftlich mitzuteilen.
- b) Bei einer Gefahrerhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr.
- c) Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf zwei Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrerhöhung an geschuldet.
- d) Bei Gefahrverminderung reduziert die Gesellschaft von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

D6.13.2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Der Versicherungsnehmer hat einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gesellschaft kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

D6.13.3 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter schuldhaft vertragliche Obliegenheiten (wie Art. D6.6.4 oder Art. D6.13.2), kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

D6.14 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2019

D4 Gebäude Glasversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- D4.1 Versicherte Sachen und Kosten
- D4.2 Besondere Vereinbarung
- D4.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

- D4.4 Versicherte Gefahren und Schäden
- D4.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- D4.6 Versicherungsort
- D4.7 Versicherter Wert für Gebäude

Versicherungsfall

- D4.8 Berechnung der Entschädigung

Allgemeine Bestimmungen

- D4.9 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- D4.10 Begriffserklärungen

Gegenstand der Versicherung

- D4.1 Versicherte Sachen und Kosten
Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:
- D4.1.1 Gebäudeverglasungen (Glas oder Plexiglas bzw. ähnliche Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden), inklusive folgende Gläser und glasähnliche Materialien:
 - a) Badewannen und Duschtassen;
 - b) Fassaden- und Wandverkleidungen;
 - c) Glaskeramikkochfelder;
 - d) Lavabos, Spültröge, Klosetts inkl. Spülkästen, Bidets, Pissoirs und Trennwände von Pissoirs;
 - e) Leuchtreklamen und Firmenschilder aus Glas oder Kunststoff inkl. dazugehörige Beleuchtungskörper;
 - f) Lichtkuppeln aus Kunststoff;
 - g) Gläser von fest mit dem Gebäude verbundenen Sonnenkollektoren und Solarzellen inkl. Photovoltaikanlagen;
 - h) Kunst- und Natursteinplatten, welche als Küchen- und Badezimmerabdeckungen und Fensterablagen verwendet werden.
- D4.1.2 Mitversichert sind im Rahmen der Glas-Versicherungssumme als Folge eines versicherten Glasschadens:
 - a) Besondere Sachen und Kosten;
 - b) Kosten für Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge, geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas bei Bruchschäden;
 - c) Schäden durch Glassplitter an Gebäudebestandteilen und Mobiliar.
- D4.2 Besondere Vereinbarung
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
 - D4.2.1 Mobilierverglasungen von Gebäudeeigentümern;
 - D4.2.2 Kirchenfenster und künstlerische Scheiben wie Wappenscheiben und dergleichen;
 - D4.2.3 Verglasungen von Squash-Hallen;
 - D4.2.4 Glasbausteine, welche in den Mauern anstelle von Sichtback- und Zementsteinen verwendet werden.
- D4.3 Nicht versicherte Sachen und Kosten
 - D4.3.1 Nicht versichert sind:
 - a) Elektrische und elektronische Geräte (ausgenommen Glaskeramikkochfelder, Backofen, Steamer und Mikrowellengeräte);
 - b) Elektrische Teile von Neonanlagen;
 - c) Glasgeschirr, Glühbirnen, Hohlgläser und Beleuchtungskörper jeder Art, optische Gläser, Uhrenlinsen;

- d) Keramikkacheln sowie Wand- und Bodenplatten aus Keramik oder Porzellan;
- e) Spiegel, mit denen hantiert wird;
- f) Treibhäuser und Treibbeetfenster;
- g) Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen.

- D4.3.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

- D4.4 Versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind:
 - D4.4.1 Bruchschäden an versicherten Verglasungen (Glas, sowie, Plexiglas bzw. ähnliche Kunststoffe, Keramik, Porzellan oder Stein, falls sie anstelle von Glas verwendet werden). Dies gilt auch bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen.
 - D4.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - D4.5.1 Nicht versichert sind:
 - a) Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an Gläsern und glasähnlichen Materialien oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen ereignen;
 - b) Schäden, die als Folge eines durch die Feuer- und Elementarschadenversicherung gedeckten Ereignisses entstehen;
 - D4.5.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.
 - D4.6 Versicherungsort
Die Haftung erstreckt sich auf die in der Glasversicherung bezeichneten Standorte.
 - D4.7 Versicherter Wert für Gebäude
Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen.

Versicherungsfall

- D4.8 Berechnung der Entschädigung
 - D4.8.1 Die Entschädigung versicherter Gebäude und Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die den Wiederaufbau am gleichen Ort betreffen (Veränderung der Kubatur, der Gebäudehülle usw.) bleiben ohne Einfluss. Wird jedoch der Wiederaufbau am gleichen Ort behördlich untersagt, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen;
 - D4.8.2 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist;
 - D4.8.3 Ersatzwert ist bei:
 - Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, der Zeitwert.

Allgemeine Bestimmungen

- D4.9 Ergänzende vertragliche Grundlagen
 - D4.9.1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden
 - a) Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.
 - b) Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Gebäudeversicherung.

D4.10 Begriffserklärungen

D4.10.1 Gebäudeverglasungen

Sämtliche mit dem versicherten Gebäude fest verbundenen Gläser;

D4.10.2 Mobiliarverglasungen

Die in dem versicherten Gebäude befindlichen Verglasungen an beweglichen Gegenständen.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang

- D0.1 Generelle Ausschlüsse
- D0.2 Schadenminderungskosten
- D0.3 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Versicherungsfall

- D0.4 Obliegenheiten im Schadenfall
- D0.5 Schadenermittlung
- D0.6 Sachverständigenverfahren
- D0.7 Selbstbehalt / Leistungs- / Summenbegrenzungen
- D0.8 Unterversicherung
- D0.9 Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung
- D0.10 Verletzung der Sorgfaltspflichten
- D0.11 Zahlung der Entschädigung
- D0.12 Sicherung des Realkredites
- D0.13 Verjährung und Verwirkung

Allgemeine Bestimmungen

- D0.14 Gefahrerhöhung und -verminderung
- D0.15 Doppel- und Mitversicherung
- D0.16 Sorgfaltspflichten
- D0.17 Meldestelle / Kollektivpolicen
- D0.18 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- D0.19 Begriffserklärungen

Versicherungsumfang

- D0.1 Generelle Ausschlüsse
 - D0.1.1 Nicht versichert sind:
 - a) Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter;
 - b) Sachen, Kosten und Erträge gegen jene Gefahren, für welche Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht bzw. bestehen müsste;
 - c) Sachen, Kosten und Erträge für die eine separate Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
 - d) Schäden
 - durch kriegerische Ereignisse;
 - durch Neutralitätsverletzungen;
 - durch Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - durch innere Unruhen;
 - die, unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendwelcher Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf:
 - radioaktives Material;
 - Kernspaltung oder Kernschmelzung;
 - radioaktive Verseuchung;
 - nuklearen Abfall und Brennstoff;
 - nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
- und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Die Gesellschaft haftet nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- e) Schäden, die direkt oder indirekt zurückzuführen sind auf Erdbeben (= Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge

in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanische Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;

- f) ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
 - g) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind;
- D0.1.2 Im Weiteren gelten die Ausschlüsse der Allgemeinen Bedingungen (AB) der mitversicherten Sparten der Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.
 - D0.2 Schadenminderungskosten
 - D0.2.1 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten;
 - D0.2.2 Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.
 - D0.3 Automatische Anpassung der Versicherungssumme
 - D0.3.1 Sofern besonders vereinbart, werden Versicherungssumme und Prämie während der Vertragsdauer alljährlich bei Fälligkeit der Prämie gemäss nachfolgenden Bestimmungen der Entwicklung des Baukosten-Indexes angepasst:
 - D0.3.2 In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung, sowie im Fürstentum Liechtenstein wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt, im Kanton Genf auf den "Indice genevois des prix de la construction de logements". Massgebend ist der jeweiligen zuletzt veröffentlichte Indexstand;
 - D0.3.3 In Kantonen mit kantonalen Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukosten-Indexes abgestellt. Massgebend ist der jeweiligen von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand;
 - D0.3.4 Die in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Summenbegrenzungen sowie allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

Versicherungsfall

- D0.4 Obliegenheiten im Schadenfall
 - D0.4.1 Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses
 - a) die Gesellschaft sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:

24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz	0800 22 33 44
24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland	+41 43 311 99 11
Telefax	+41 58 358 40 40
Geschäftsstelle	gemäss Police
E-Mail	schadenservice@allianz.ch
Internet	www.allianz.ch
 - b) der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
 - c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen und auf Verlangen, binnen angemessener Frist, ein unterschriebenes Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;
 - d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
 - e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens

erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;

D0.4.2 Bei Diebstahl sowie Schäden durch innere Unruhen und böswillige Beschädigung hat er ferner:

- a) die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- b) nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Gesellschaft alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen;
- c) der Gesellschaft unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden, oder wenn er über sie Nachricht erhält.

D0.5 Schadenermittlung

D0.5.1 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen;

D0.5.2 Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles;

D0.5.3 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen;

D0.5.4 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt;

D0.5.5 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen;

D0.5.6 Bei Diebstahlschäden hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;

D0.5.7 Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz liefern oder die Entschädigung in bar leisten.

D0.6 Sachverständigenverfahren

D0.6.1 Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Partei ernannt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen binnen 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der andern Partei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes am Ort, für den die Police in ihrem Hauptbetrag gilt, ernannt; der gleiche Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können;
- b) Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der in lit. a bezeichnete Richter, der bei Gutheissung der Einsprache den Sachverständigen oder Obmann ernennt;
- c) Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen;
- d) Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche die Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig;
- e) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

D0.7 Selbstbehalt / Leistungs- / Summenbegrenzungen

D0.7.1 Der Anspruchsberechtigte hat pro Schadenereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte gemäss den Bestimmungen des Kapitels "Elementarschadenversicherung" der "Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen" (AVO);

D0.7.2 In den Fällen, bei denen die Allgemeinen Bedingungen oder die Police Leistungsbeschränkungen vorsehen, wird wie folgt vorgegan-

gen:

- a) Vorerst wird der Schaden gemäss Vertrag und Gesetz berechnet;
 - b) von diesem Betrag kommt der Selbstbehalt in Abzug;
 - c) erst danach kommt die Leistungsbeschränkung zur Anwendung.
- In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen;

D0.7.3 Soweit die Allgemeinen Bedingungen Summenbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn eine solche Deckung in verschiedenen Policen vorgesehen ist;

D0.7.4 Sofern nichts anderes vereinbart, vermindern sich die Versicherungssummen nicht dadurch, dass Entschädigung geleistet wird.

D0.8 Unterversicherung

D0.8.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert, im Falle der Neuwertversicherung zum Neuwert, steht. Bei festgelegter Höchstentschädigung ist für die Berechnung einer allfälligen Unterversicherung das Verhältnis zwischen dem deklarierten Gesamtwert und dem Ersatzwert massgebend;

D0.8.2 Die Entschädigung wird für jedes Gebäude gesondert ermittelt;

D0.8.3 Bei der Versicherung auf "Erstes Risiko" wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

D0.9 Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung

D0.9.1 Die Versicherungssumme beruht auf einer fachmännischen Schätzung;

D0.9.2 Auf die Anrechnung der Unterversicherung wird verzichtet, wenn

- a) die automatische Anpassung der Versicherungssumme vereinbart wurde,
- b) seit der letzten Schätzung keine An- oder Umbauten oder wertvermehrnde Investitionen erfolgten oder vor dem Schadenfall eine schriftliche Anmeldung zur Neuschätzung eingereicht worden ist und
- c) die Versicherungssumme nicht tiefer angesetzt worden ist als die Gebäudeschätzung ergeben hat oder eine zu tiefe Gebäudeschätzung nicht auf Gründe zurückzuführen ist, für die der Versicherungsnehmer einzustehen hat;

Bei einem solchen Verzicht auf die Anrechnung der Unterversicherung hat die Gesellschaft Anspruch auf die Differenz zwischen der bezahlten und der sich aufgrund der korrekten Versicherungssumme ergebenden Prämie für die beiden letzten Versicherungsjahre, höchstens aber ab Beginn des Vertrages.

D0.10 Verletzung der Sorgfaltspflichten

Bei schuldhafter Verletzung von Sorgfaltspflichten, von vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von anderen Obliegenheiten, bei einer Gefahrerhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

D0.11 Zahlung der Entschädigung

D0.11.1 Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu bezahlen ist;

D0.11.2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann;

D0.11.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist;

D0.11.4 Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1% über dem mittleren Liborsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

D0.12 Sicherung des Realkredits

D0.12.1 Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist oder die ihr Pfandrecht der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermö-

gen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Gesellschaft bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht;

D0.12.2 Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

D0.13 Verjährung und Verwirkung

D0.13.1 Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet;

D0.13.2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen;

D0.13.3 In der Mietertrags-Versicherung tritt die Verjährung bzw. Verwirkung der Entschädigungsforderungen ein Jahr nach Ablauf der Haftzeit ein.

Allgemeine Bestimmungen

D0.14 Gefahrerhöhung und -verminderung

D0.14.1 Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen;

D0.14.2 Bei Gefahrerhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages;

D0.14.3 Bei Gefahrverminderung wird die Prämie um so viel herabgesetzt, als die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende Tarifprämie übersteigt.

D0.15 Doppel- und Mitversicherung

D0.15.1 Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Gebäude und Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen ab, hat er dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige den Vertrag auf vier Wochen zu kündigen;

D0.15.2 Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen, andernfalls die Entschädigung derart ermässigt wird, dass er den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

D0.16 Sorgfaltspflichten

D0.16.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen;

D0.16.2 In der Wasserversicherung hat der Versicherungsnehmer insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern;

D0.16.3 Solange das Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, unbenutzt sind, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten;

D0.16.4 Der Versicherungsnehmer trifft Massnahmen, damit nach einem Schaden im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wieder hergestellt werden können. Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, Doppel der Daten und Programme so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

D0.17 Meldestelle / Kollektivpolicen

D0.17.1 Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle, die Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist oder den schweizerischen Sitz der Gesellschaft zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen;

D0.17.2 Ist bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Kollektivpolicen), eine Gesellschaft mit der Führung beauftragt, gelten die an sie erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften. Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten werden durch die führende Gesellschaft abgegeben;

rechtigten werden durch die führende Gesellschaft abgegeben;

D0.17.3 Bei Kollektiv-Policen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

D0.18 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

D0.19 Begriffserklärungen

D0.19.1 Neuwert für Gebäude

Der Neuwert entspricht dem ortsüblichen Bauwert. Der ortsübliche Bauwert umfasst sämtliche Kosten, welche anfallen um ein gleiches Gebäude am gleichen Ort wiederherzustellen (inkl. Architektenhonorar). Vorbestandene Beschädigungen werden zudem in Abzug gebracht. Entsprechend werden auch die vorhandenen Reste bewertet;

D0.19.2 Zeitwert für Gebäude

Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderung. Vorbestandene Beschädigungen werden zudem in Abzug gebracht. Entsprechend werden auch die vorhandenen Reste bewertet;

D0.19.3 Verkehrswert für Gebäude

Der Betrag, der gelöst hätte werden können, wenn das Gebäude unmittelbar vor dem Schadenfall veräussert worden wäre. Der Grundstückswert wird dabei nicht berücksichtigt. Der Erlös kann auch ermittelt werden durch die Kapitalisierung des Mietertrages, welchen das Gebäude jährlich abwirft;

D0.19.4 Abbruchwert für Gebäude

Wert der demontierten Baumaterialien abzüglich eingesparte Demontagekosten;

D0.19.5 Neuwert für Geräte und Materialien

Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet;

D0.19.6 Teilschaden

a) bei Neuwertversicherung:

Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Neuwert. Vergütet werden im Maximum die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste und vorbestandene Schäden werden zum Neuwert berücksichtigt;

b) bei Zeitwertversicherung:

Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Zeitwert. Vergütet werden im Maximum die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste und vorbestandene Schäden werden zum Zeitwert berücksichtigt;

D0.19.7 Totalschaden

a) bei Neuwertversicherung:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache den Neuwert übersteigen;

b) bei Zeitwertversicherung:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache den Zeitwert übersteigen;

D0.19.8 Versicherungswert

Wertbemessung zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses. Dazu zählt auch jeder Zeitpunkt, an dem während der Vertragsdauer die Versicherungssumme verändert wird. Der Versicherungswert ist massgebend für die Bestimmung der Versicherungssumme;

D0.19.9 Ersatzwert

Wertbemessung zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Der Ersatzwert ist massgebend für die Höhe der Entschädigung;

D0.19.10 Innere Unruhen

Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen. Innere Unruhen fallen nicht unter den Begriff Terrorismus;

D0.19.11 Geräte und Materialien

Sind Sachen, die dem Unterhalt und der Benützung der versicher-

ten Gebäude und der dazugehörenden Areale dienen, wie Rasenmäher, Gartengeräte, Container und Heizöl;

D0.19.12 Gebäude

Gebäude im versicherungstechnischen Sinne ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.

Auch der Rohbau für ein Gebäude im oben erwähnten Sinn fällt unter diesen Begriff. Baumaterialien, die noch nicht fest verbunden sind, gelten dagegen als Fahrhabe.

Stockwerkeigentum ist der Miteigentumsanteil einer Person an einem Grundstück und Gebäude, der dem Miteigentümer das Sonderrecht gibt, bestimmte Teile eines Gebäudes ausschliesslich zu benutzen und innen auszubauen;

Sonderregelung:

Bei Wohnhäusern und Wohnungen sind zum Gebäude auch die nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenstände zu rechnen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können.

Bei industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagen, die sowohl aus baulichen wie auch aus betrieblichen Einrichtungen bestehen, umfasst die Gebäudeversicherung die allein oder vorwiegend baulichen Anlagenteile. Dazu gehören die Wasser-, Luft- und Energieleitungen von der Hauseinführung bzw. vom Erzeuger im Gebäude bis zum Verbraucher (inkl. Haupt- und Unterverteilungen). Die betrieblichen Anlagenteile sowie die sie verbindenden Leitungen aller Art sind von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienenden Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen samt Fundamenten.

Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen sind durch den Mieter oder Pächter zu versichern.

Beispiele Gebäudebestandteile:

Abwasserreinigungsanlagen (baulicher Teil)

Antennen (nur solche, die dem Gebäudeeigentümer gehören)

Aufzüge

Beleuchtungskörper auch im Freien* (ohne betriebliche sowie ohne Glühbirnen und Leuchtröhren)

Blitzschutzanlagen

Bodenbeläge*

Boiler (ohne betriebliche)

Brandmeldeanlagen

Briefkästen (auch freistehend)

Brückenwaagen (baulicher Teil)

Dekorationsmalereien

Druck- und Vakuumeleitungen

Elektrische Leitungen (ohne solche in Elektrizitätswerken)

Elektrische Maschinen (zur baulichen Einrichtung gehörend)

Essen (baulicher Teil)

Feuerlös- und -meldeanlagen

Futtersilo (baulicher Teil)

Glockenstühle

Heizanlagen (ohne betriebliche)

Heubelüftungsanlagen (baulicher Teil)

Hotelküchen

Jauche- und Mistgruben (mit dem Gebäude verbunden)

Kehrichtverbrennungsanlagen (baulicher Teil)

Kegelbahnen (baulicher Teil)

Kläranlagen (baulicher Teil)

Klimaanlagen (ohne betriebliche)

Kraftwerke (baulicher Teil)

Kücheneinrichtungen* (wie Kochherde, Küchenschränke, Kühlschrank, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen aller Art - ohne betriebliche, aber inkl. Hotel- und Restaurantküchen)

Kühlanlagen (baulicher Teil)

Photovoltaikanlagen (mit dem Gebäude verbunden)

Pumpen (der Raumheizung oder der Wasserversorgung dienende)

Reklameschriften (eingehauen, eingemauert oder aufgemalt)

Reservoir (baulicher Teil)

Restaurantküchen

Rolltreppen

Sanitärinstallationen

Schalttableaux (ausgenommen betriebliche)

Schaufenster, -kästen

Scheibenstände (ohne Scheiben und ohne Transportanlagen)

Sonnensegel (nur permanent mit dem Gebäude verbundene)

Sonnenkollektoren (mit dem Gebäude verbunden)

Selbsttränkeanlagen

Silos (baulicher Teil)

Spannteppiche*

Sprinkleranlagen

Spritzenanlagen (baulicher Teil)

Storen (samt Stoff)

Tankgruben und -keller

Tanks einschliesslich -wannen (ohne betriebliche)

Telefonleitungen

Tröckneeinrichtungen* (baulicher Teil)

Turbinenschächte

Umwälzpumpen

Ventilationsanlagen (ohne betriebliche)

Vieh-Anbindevorrichtungen

Vorfenster (auch ausgehängte)

Wagenheber (baulicher Teil)

Wäscheeinrichtungen* (ohne betriebliche)

Wasserenthärtungsanlagen (ohne betriebliche)

Zentralstaubsaugeranlagen (inkl. Zubehör)

Ziegeleiofen (baulicher Teil)

Zivilschutzanlagen (ohne Zivilschutzausrüstungen*)

Legende: * = Sonderregelung für Wohnbauten gemäss Absatz 4 von Art. D0.19.12

D0.19.13 Fahrnisbauten

Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten, d.h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, wie Baubaracken, Festhütten, Marktbuden.

D0.19.14 Bauliche Einrichtungen

Die Gebäudeversicherung umfasst auch: bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.

Nicht unter die Gebäudeversicherung fallen:

a) Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;

b) Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;

c) Baunebenkosten.

Beispiele bauliche Einrichtungen:

Alarmanlagen

Altäre

Anpassungsrampen

Anschlagkästen

Ausstellungskästen

Bänke

Behälter (ohne betriebliche)

Beichtstühle

Bestuhlungen

Buffets

Bühnen

Fasslager

Garderoben

Gegensprechanlagen

Gestelle

Haustelefonanlagen

Kabelkanäle	Krananlagen samt Geleisen
Kanzeln	Kücheneinrichtungen (betriebliche, ohne Hotel- und Restaurantküchen)
Kapellen in Labors	Kühlanlagen (maschineller Teil)
Kassenschränke	Ladentische und -korpusse
Labortische	Lichtreklamen
Lautsprecheranlagen	Mahlgänge
Podien	Melkapparate
Rauchkammern	Milchzentrifugen
Sackrutschen	Mischkästen
Sauna-Einrichtungen	Motoren (ohne diejenigen, die dem Gebäude oder Gebäudebestandteil dienen)
Sirenen	Obstpressen
Stellwände (sofern dem Gebäudeeigentümer gehörend)	Orgeln
Tabernakel	Pressen
Taufsteine	Pumpen (betriebliche)
Telefonkabinen	Reklametafeln
Theken	Reservoir (maschineller Teil)
Tresen	Rohrpostanlagen
Tresore	Rührwerke
Wandtafeln	Schaufenstereinrichtungen
Wasseraufbereitungs-Anlagen (ohne betriebliche)	Schmelzanlagen
Weihwasserbecken	Schmelzöfen
Werkische	Silos (maschineller Teil)
Whirl-Pools	Spänetransportanlagen
D0.19.15 Fahrhabe	Spritzanlagen (maschineller Teil)
Waren und Gebrauchsgegenstände, die nicht als Gebäude definiert sind.	Telefonapparate, -zentralen
Beispiele Fahrhabe:	Transmissionen
Abwassermaschinen*	Transportanlagen
Abwasserreinigungsanlagen (maschineller Teil)	Tröckneeinrichtungen (maschineller Teil)
Backöfen (betriebliche)	Trotten
Brennöfen (betriebliche)	Turbinen
Brückenwaagen (maschineller Teil)	Turmuhren
Dämpfer	Uhrenanlagen (ohne Leitungen)
Dampfkessel	Waagen
Dampfmaschinen und -turbinen	Wagenheber (maschineller Teil)
EDV-Kabel	Wärmeschränke und -tische
Elektrische Maschinen * (betriebliche)	Wellenböcke
Elektrokessel (betriebliche)	Zähler
Entmistungsanlagen	Ziegeleiöfen (maschineller Teil)
Entstaubungsanlagen	Zivilschutzausrüstungen*
Essen (maschineller Teil)	Legende: * = Sonderregelung für Wohnbauten gemäss Absatz 4 von Art. D0.19.12
Futteraufzüge	D0.19.16 Bauliche Anlagen
Futterkocher	Ausserhalb des Gebäudes liegende, nicht zu diesem wohl aber zur Liegenschaft gehörende bauliche Anlagen wie
Futtersilo (mobiler Teil)	Behälter
Gaskessel	Bienenhäuschen
Gattersägen	Brunnen
Gebläse	Einfriedungen
Geleiseanlagen (im Gebäudeinnern und auf dem Betriebsareal)	Erdsonden und -register
Glocken samt Laufwerk	Fahnenstangen
Glühöfen	Filterbrunnen
Härteöfen	Gartenhäuschen
Hebebühnen	Geräteschuppen
Heubelüftungsanlagen (maschineller Teil)	Hühnerhöfe
Heugebläse	Jauchebehälter und -gruben
Hurden*	Keltertröge
Jauche- und Mistmaschinen	Klärbecken
Käsekessi	Kleintierstallungen
Kehrichtverbrennungsanlagen (maschineller Teil)	Mistgruben
Kegelbahnen (maschineller Teil)	Pavillons
Kläranlagen (maschineller Teil)	Pergolas
Kollergänge	Photovoltaikanlagen (nicht mit dem Gebäude verbunden)
Kompaktanlagen	
Kraftwerke (maschineller Teil)	

Schirmdächer
Schwimmbäder inkl. Installationen und Abdeckungen
Senkgruben
Silos
Sonnenkollektoren (nicht mit dem Gebäude verbunden)
Sonnensegel (permanent installierte)
Tanks jeder Art samt Leitungen und Wannen (betriebliche)
Treibhäuser
Treppen
Veloständeranlagen
Volièren
Wagenremisen
Wärmepumpen
Wasser- und Energieleitungen
Zisternen

D0.19.17 Bauliche Anlagen

ausserhalb des versicherten Gebäudes, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind, wie

Boots- und andere Stege
Brücken
Einfahrten
Fundamente
Kanäle
Rampen
Stützmauern
Terrassen
Trottoirs
Tunnels

D0.19.18 Nebensachen

Sie teilen im Zweifelsfall das Schicksal der Hauptsache.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

D3 Gebäude Wasserversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- D3.1 Versicherte Sachen und Kosten
- D3.2 Vorsorgeversicherung für wertvermehrnde Investitionen
- D3.3 Besondere Vereinbarung
- D3.4 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

- D3.5 Versicherte Gefahren und Schäden
- D3.6 Besondere Vereinbarung
- D3.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- D3.8 Versicherungsort
- D3.9 Versicherter Wert für Gebäude

Versicherungsfall

- D3.10 Berechnung der Entschädigung

Allgemeine Bestimmungen

- D3.11 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Gegenstand der Versicherung

- D3.1 Versicherte Sachen und Kosten
 - D3.1.1 Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:
 - a) Gebäude;
 - b) Gebäude im Stockwerkeigentum;
 - c) Rohbau;
 - d) Bauliche Einrichtungen;
 - e) Bauliche Anlagen;
 - f) Besondere Sachen und Kosten;
 - D3.1.2 Mitversichert sind die Kosten für den Verlust von Gas und Flüssigkeiten infolge eines gedeckten Schadens.
- D3.2 Vorsorgeversicherung für wertvermehrnde Investitionen
 - D3.2.1 Vorsorglich sind wertvermehrnde Investitionen am Gebäude gemäss Police mitversichert;
 - D3.2.2 Sofern während der Vertragsdauer wertvermehrnde Investitionen getätigt wurden, wird im Schadenfall die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung und diejenige des Gebäudes zusammengerechnet.
- D3.3 Besondere Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

 - D3.3.1 Künstlerischer oder historischer Wert von Gebäuden;
 - D3.3.2 Geräte und Materialien, die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude und der dazugehörigen Areale dienen, wie Rasenmäher, Gartengeräte, Container und Heizöl.
- D3.4 Nicht versicherte Sachen und Kosten
 - D3.4.1 Nicht versichert sind:
 - a) Wohnwagen, selbstfahrende Wohnmobile sowie Mobilheime;
 - b) Fahrnisbauten;
 - c) Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;
 - d) Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;
 - e) Baunebenkosten;
 - f) Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen;
 - g) Schäden an den schadenverursachenden Einrichtungen und Apparaten (ausgenommen bei Frostschäden) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten;

- h) Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren;
- i) Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis;

- D3.4.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

- D3.5 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen durch:

 - D3.5.1 Wasser und andere Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, welche den versicherten Gebäuden, baulichen Anlagen oder den als Daueranlage installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen oder für welche der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist, ferner auch durch Wasser und andere Flüssigkeiten aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
 - D3.5.2 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen, durch geschlossene Fenster, geschlossene Türen, geschlossene Oberlichter oder durch das Dach selbst ins Gebäude eingedrungen ist;
 - D3.5.3 Rückstau aus der Abwasserkanalisation, Grund- und unterirdisch fließendes Hangwasser. Versichert sind Schäden im Innern des Gebäudes;
 - D3.5.4 Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Kühleinrichtungen, Klima-, Heizungs- und den dazugehörigen Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreisläufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, welche dem versicherten Gebäude oder den sich darin befindenden Betrieben dienen;
 - D3.5.5 Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbe- und -entfeuchtern und portablen Klimageräten;

Versichert sind ferner:

 - D3.5.6 Frostschäden, d.h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese nur dem versicherten Gebäude, einem sich darin befindenden Betrieb oder dem auf dem Grundstück liegenden Schwimmbecken dienen;
 - D3.5.7 Mietertragsausfall

Bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen sofern keine Nutzung nach Art. D3.6.1 erfolgt;
 - D3.5.8 Wasserschäden aus öffentlichen Leitungen, die nicht dem Gebäude dienen

Diese Deckung gilt als Differenzdeckung zu bestehenden Versicherungen des Eigentümers dieser Leitungen. Die Versicherung des öffentlichen Eigentümers geht in jedem Falle vor.
- D3.6 Besondere Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist versichert:

 - D3.6.1 Mietertragsausfall bei Hotels und Restaurants, Ferienhäusern und -wohnungen.
- D3.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - D3.7.1 Nicht versichert sind:
 - a) Schäden an Kälteanlagen verursacht durch künstlich erzeugten Frost, sowie Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreisläufsystemen inkl. Erdsonden und Erdregister selbst infolge Vermischung verschiedener Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme und Schäden durch Wassermangel;
 - b) Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;

- c) Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten oder durch offene Dachluken und -fenster ins Gebäude eingedrungen ist;
 - d) Schäden durch Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen und Kälteanlagen beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten;
 - e) Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation), sowie am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) bei Ereignissen nach Art. D3.5.2;
 - f) Verlust von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, die nicht dem Gebäude dienen;
 - g) Rückstauschäden für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
 - h) Schäden an den an Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten selbst, welche durch Ausfliessen von Flüssigkeiten innerhalb derselben verursacht werden;
 - i) Schäden durch Wassermangel;
 - j) Schäden, die als Folge eines durch die Feuer- und Elementarschadenversicherung gedeckten Ereignisses entstehen.
- D3.7.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.
- D3.8 Versicherungsort
Die Haftung erstreckt sich auf die in der Wasserversicherung bezeichneten Standorte.
- D3.9 Versicherter Wert für Gebäude
Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen, sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wird.

Versicherungsfall

- D3.10 Berechnung der Entschädigung
- D3.10.1 Die Entschädigung versicherter Gebäude und Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die den Wiederaufbau am gleichen Ort betreffen (Veränderung der Kubatur, der Gebäudehülle usw.) bleiben ohne Einfluss. Wird jedoch der Wiederaufbau am gleichen Ort behördlich untersagt, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen;
- D3.10.2 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist;
- D3.10.3 Ersatzwert ist bei:
- a) Gebäude der Neuwert (= ortsüblicher Bauwert), sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wird;
Erfolgt kein Wiederaufbau innerhalb von 24 Monaten am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass;
 - b) Zum Abbruch bestimmten Gebäuden der Abbruchwert;
 - c) Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, der Zeitwert;
 - d) Ist der Mietertragsausfall versichert, ersetzt die Gesellschaft:
Bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen der aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ertragsausfall während der in der Police vereinbarten Haftzeit. Massgebend ist der Bruttomiettertrag abzüglich eingesparte Kosten;
Fortlaufende feste Kosten als Folge eines versicherten Ereignisses, die bei der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume weiterhin anfallen, z.B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Gebäude-Versicherungsprämien, sind mitversichert;
 - e) Geräte und Materialien:
Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet.
Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.

Allgemeine Bestimmungen

D3.11 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden

- a) Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;
- b) Zusatzbedingungen (ZB), Besondere Sachen und Kosten Gebäudeversicherung.